

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

ZDS 1 – 2044 A 2 AG Tg
Bearbeiter: Herr Killa

**Dienstanweisung
zur Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für die Dienstkräfte des
Zentralen Dienstes Sicherheit (ZDS)**

1. Die Bediensteten des ZDS mit Leitungsfunktion tragen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben sichtbar ein Schild mit dem Familiennamen und einem Hinweis, aus dem die Stellung als Dienstvorgesetzter ersichtlich ist.
2. Die übrigen Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger des ZDS tragen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben sichtbar entweder ein Schild mit dem Familiennamen oder an dessen Stelle ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Die Entscheidung, welches der beiden Schilder getragen wird, trifft die jeweilige Dienstkleidungsträgerin bzw. der jeweilige Dienstkleidungsträger.
3. Das unter 1. und 2. genannte Schild ist an dem zuoberst getragenen Kleidungsstück der allgemeinen Dienstkleidung gut sichtbar auf Höhe der Brusttaschen links anzubringen.
4. Die Leitung des ZDS kann im Einzelfall Ausnahmen von der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht zulassen, insbesondere wenn spezielle Schutzkleidung, wie eine schussichere Weste, Protektoren o.ä. während eines Einsatzes getragen werden müssen.
5. Die Generierung, Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern erfolgt durch die Leitung des ZDS über eine nicht öffentliche Datei. In der Datei werden zu der jeweiligen Dienstnummer, der Vor- und Nachname sowie bei Namensgleichheit auch das Geburtsdatum der betreffenden Dienstkraft erfasst. Weiteren Zugriff auf die Datei und Daten haben nur die Behördenleitung und die Geschäftsleitung.
6. Diese Dienstanweisung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Berlin, den 17.12.2013

In Vertretung

Prof. Dr. Dr. Scholz